



# Mindeststandards für Versicherungs- vermittler:innen



# Inhalt

<b>01</b>	Grundlagen der Aus- und Weiterbildung	3
<b>02</b>	Registrierung bei der FINMA und Eintragung im Branchenregister	7
<b>03</b>	Anerkennung gleichwertiger Ausweise und ausländischer Ausweise	8
<b>04</b>	Weiteres Vorgehen und wichtige Fristen für die Versicherungsvermittler:innen	9
	Kontakte	12

**Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat 2024 die Selbstregulierung der Branche zur Aus- und Weiterbildung von Versicherungsvermittler:innen offiziell als Mindeststandard anerkannt. Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV) hat diese Mindeststandards gemäss den gesetzlichen Vorgaben entwickelt. Diese Regulierung ist eng verknüpft mit der revidierten Regelung zur Versicherungsvermittlung, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.**

**Mit dieser Anerkennung verfolgt die FINMA das Ziel, den Kundenschutz im Bereich der Versicherungsvermittlung erheblich zu verbessern. Die neuen Mindeststandards gelten sowohl für gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler:innen und erfordern umfassende Kenntnisse über die vermittelten Versicherungsprodukte sowie die relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen. Vermittler:innen müssen eine Fachprüfung ablegen und regelmässige Weiterbildungen absolvieren. Diese Massnahmen sollen sicherstellen, dass Beratungen auf einem qualitativ hohen Niveau geführt werden.**

# 1. Grundlagen der Aus- und Weiterbildung

## 1.1 Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung

Die Ausbildung unterscheidet sich im Bereich (i) reguläres Vermittlungsgeschäft (d. h. Vermittlung von Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen Allbranche, Leben, Nicht-Leben, Krankenzusatzversicherung, Motorfahrzeugversicherung und Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung, (ii) Vermittlung von Rückversicherungen und (iii) Vermittlung von Versicherungen im Bereich Nicht-Leben durch Personen in Ausbildung.

Die Details werden in der Prüfungsordnung des VBV zu den Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler:innen gemäss Art. 43 VAG geregelt.

### 1.1.1 Reguläres Vermittlungsgeschäft

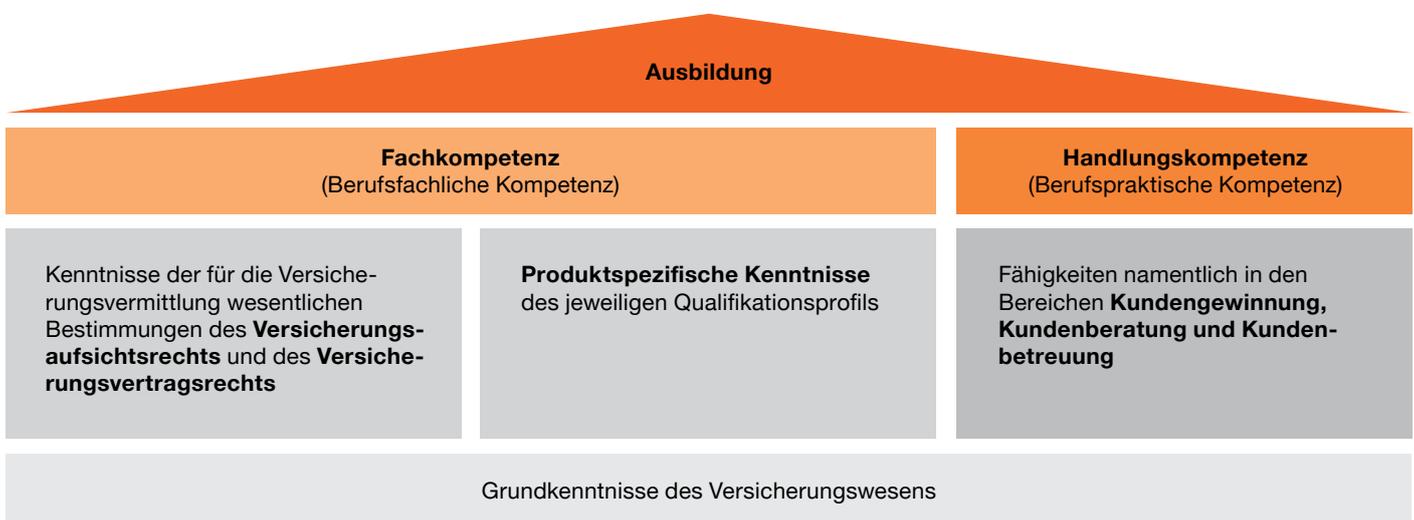
Der Zweck der Prüfung besteht darin, festzustellen, ob die Versicherungsvermittler:innen über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verfügen. Dies schliesst die Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsprofils mit ein. Die Versicherungsvermittler:innen können zwischen vier Qualifikationsprofilen wählen:

- **Qualifikationsprofil «Allbranche»:** Die Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen umfasst alle Versicherungszweige («Leben», «Nicht-Leben» und «Krankenzusatzversicherung») mit Ausnahme der Rückversicherung.
- **Qualifikationsprofil «Leben»:** Die Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen umfasst ausschliesslich den Bereich «Leben» (ohne Krankenzusatzversicherungen).
- **Qualifikationsprofil «Nicht-Leben»:** Die Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen umfasst ausschliesslich den Bereich «Nicht-Leben» (ohne Krankenzusatzversicherungen).
- **Qualifikationsprofil «Krankenzusatzversicherung»:** Die Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen umfasst ausschliesslich den Bereich «Krankenzusatzversicherung».

Die Versicherungsvermittler:innen mit spezifischem Produktauftrag im Bereich «Motorfahrzeugversicherung» resp. «Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung» sind häufig hauptberuflich im Automobil- resp. Landwirtschaftssektor tätig. Die Vermittlung erfolgt meist als Nebentätigkeit oder Zusatzleistung für ihre Kund:innen. Sie können aus zwei Profilen wählen:

- **Qualifikationsprofil «Motorfahrzeugversicherung»:** Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen ausschliesslich im Bereich «Motorfahrzeugversicherung»
- **Qualifikationsprofil «Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung»:** Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen ausschliesslich im Bereich «Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung»

In der Prüfung der Versicherungsvermittler:innen (mit oder ohne spezifischen Produktauftrag) werden die im Qualifikationsprofil geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse sowohl hinsichtlich der berufsfachlichen wie der berufspraktischen Kompetenzen geprüft:



### 1.1.2 Vermittlung von Rückversicherungen

Versicherungsvermittler:innen für Rückversicherungen müssen besondere Bedingungen erfüllen, um ihre notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen. Dies liegt zum einen daran, dass das Schutzbedürfnis geringer ist, da im Rückversicherungsgeschäft zwei erfahrene Marktteilnehmer aufeinandertreffen. So verfügen beide über ein professionelles Risikomanagement und sind in der Lage die Implikationen des Versicherungsvertrags zu beurteilen. Zum anderen kommen Rückversicherungsvermittler:innen aus verschiedenen technischen Spezialgebieten, die jeweils spezifische Fachkenntnisse erfordern. Ferner handelt es sich bei den abgeschlossenen Verträgen um stark individualisierte Produkte.

In Anbetracht dieser Punkte ist es die Aufgabe des Arbeitgebers der Rückversicherungsvermittler:innen, die Aus- und Weiterbildungsanforderungen für die verschiedenen Funktionen festzulegen.

Arbeitgeber von Rückversicherungsvermittler:innen halten die Aus- und Weiterbildungsanforderungen für die von ihnen eingesetzten Rückversicherungsvermittler:innen fest und überprüfen, ob die Stelleninhaber:innen diese Anforderungen erfüllen. Die Arbeitgeber von Rückversicherungsvermittler:innen sind verpflichtet, die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung und deren Erfüllung zu dokumentieren.

### 1.1.3 Vermittlung von Nicht-Leben-Versicherungen durch Personen in Ausbildung

Im Rahmen einer praxisnahen Ausbildung dürfen Versicherungsvermittler:innen im Profil «Nicht-Leben» eigenständig Kundenkontakte pflegen, wenn sie:

- i. bei einem beaufsichtigten Versicherungsunternehmen resp. einer beaufsichtigten Versicherungsvermittlerin bzw. einem beaufsichtigten Versicherungsvermittler tätig sind;
- ii. den Status «in Ausbildung» zum ersten Mal nutzen (der Ausbildungsstatus kann pro Person nur ein einziges Mal verwendet werden); und
- iii. noch nicht länger als 24 Monate, gerechnet ab Datum des Vertragsbeginns, beim Arbeitgeber angestellt sind (in dieser Zeitspanne muss die Prüfung zur Zulassung definitiv bestanden sein).

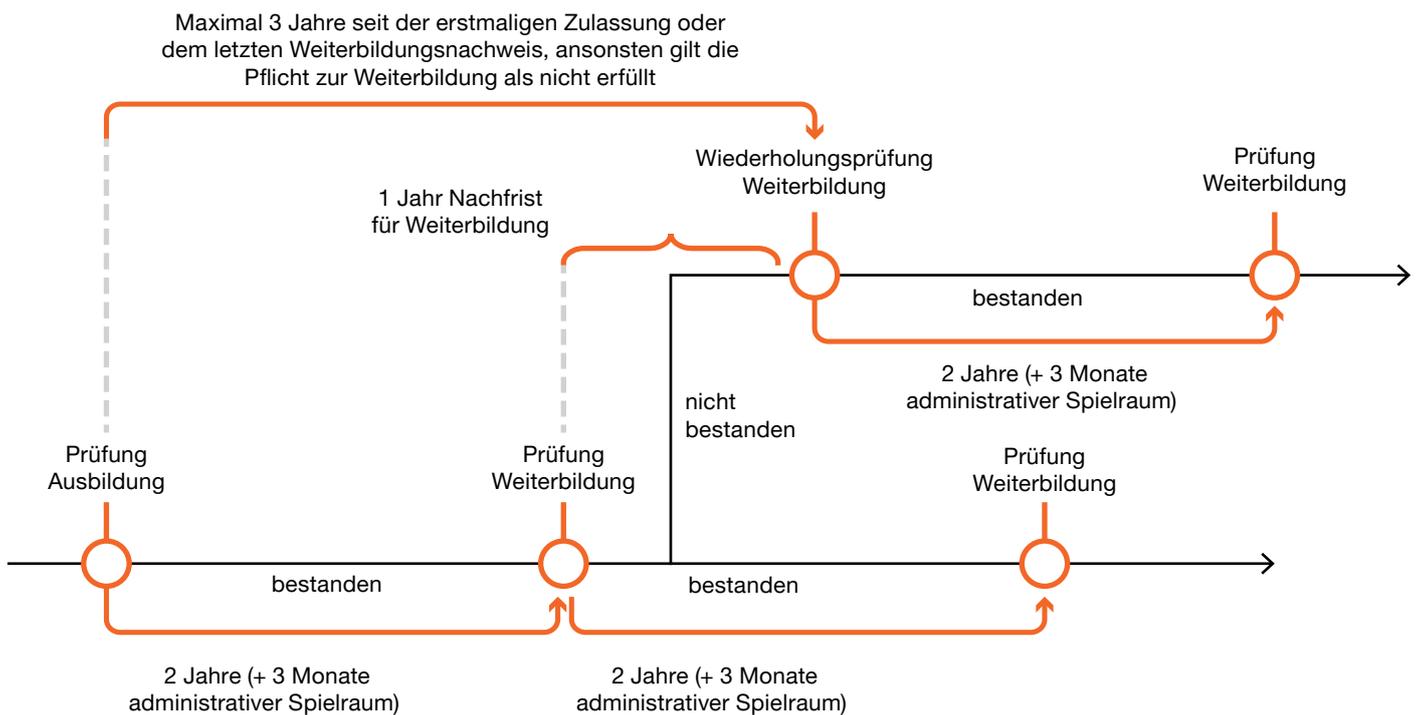
Versicherungsvermittler:innen in Ausbildung dürfen unbegleitete Kundenkontakte pflegen. Um den Schutz der Versicherungsnehmer:innen zu gewährleisten, müssen die auszubildenden Versicherungsunternehmen sowie die erfahrenen Vermittler:innen folgende Massnahmen ergreifen:

- **Registeranmeldung:** Die auszubildenden Versicherungsvermittler:innen sind im Branchenregister einzutragen (gebundene Versicherungsvermittler:innen) oder müssen bei der FINMA ein Gesuch um Registrierung einreichen (ungebundene Versicherungsvermittler:innen). Als Übergangslösung für das Branchenregister, bis dieses Register aufgeschaltet ist, dient momentan noch das CICERO Register. Dies ist durch die auszubildende Person zu kontrollieren.
- **Haftungserklärung:** Die auszubildenden Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler:innen haften für die angehenden Versicherungsvermittler:innen. Die Kund:innen sind entsprechend zu informieren.
- **Ausbildung:** Die Auszubildenden schulen die angehenden Versicherungsvermittler:innen im Qualifikationsprofil «Nicht-Leben», in jenen Bereichen, in welchen sie praktische Einsätze durchlaufen sollen.
- **Interne Fachchecks:** Die angehenden Versicherungsvermittler:innen haben interne Fachchecks zu absolvieren. Erst wenn diese schriftlichen Prüfungen absolviert wurden, lässt der/die Auszubildende unbegleitete Kundenbesuche im jeweiligen Fachthema zu.

Die Branchenorganisation überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Qualitätssicherungselemente in der Vermittlerausbildung im Profil «Nicht-Leben» durch die auszubildenden Versicherungsunternehmen sowie die Vermittler:innen.

## 1.2 Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung

Mit einem Weiterbildungsnachweis belegen zugelassene Versicherungsvermittler:innen, dass ihre Fähigkeiten und Kenntnisse den aktuellen Anforderungen an ihre Tätigkeit entsprechen. Auf dieser Grundlage wird ihre Zulassung rezertifiziert. Die Weiterbildungen sind alle zwei Jahre durchzuführen:



Die Prüfung wird online durchgeführt. Teilnehmende, die die Prüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, sie innerhalb eines Jahres erneut abzulegen. Sollte der Weiterbildungsnachweis drei Jahre nach der ersten Zulassung oder dem letzten Nachweis nicht vorgelegt werden, wird die Weiterbildungspflicht als nicht erfüllt betrachtet. Die Branchenorganisation muss sodann der FINMA Meldung erstatten. Anerkannt werden auch gleichwertige Weiterbildungsabschlüsse. Die Prüfungskommission des VBV führt diesbezüglich eine entsprechende Liste.

## 1.3 Einführung weiterer Profile

Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittler:innen können bei der Prüfungskommission Prüfungen für weitere Produktparten beantragen, in denen eine Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag möglich sein soll.

## 2. Registrierung bei der FINMA und Eintragung im Branchenregister

Die Registrierung bei der FINMA für eine Zulassung zur Tätigkeit als ungebundene Versicherungsvermittlerin oder ungebundener Versicherungsvermittler kann von dieser bzw. von diesem nach erfolgreichem Absolvieren der Prüfung bei der FINMA beantragt werden.

Gebundene Versicherungsvermittler:innen werden nach erfolgreichem Absolvieren der Prüfung automatisch in das Branchenregister (resp. aktuell noch das CICERO Register) der Branchenorganisation eingetragen. Dazu wird das in der Prüfungsdatenbank generierte elektronische Zertifikat automatisch für den Eintrag im Branchenregister (resp. dem CICERO Register) bestätigt.

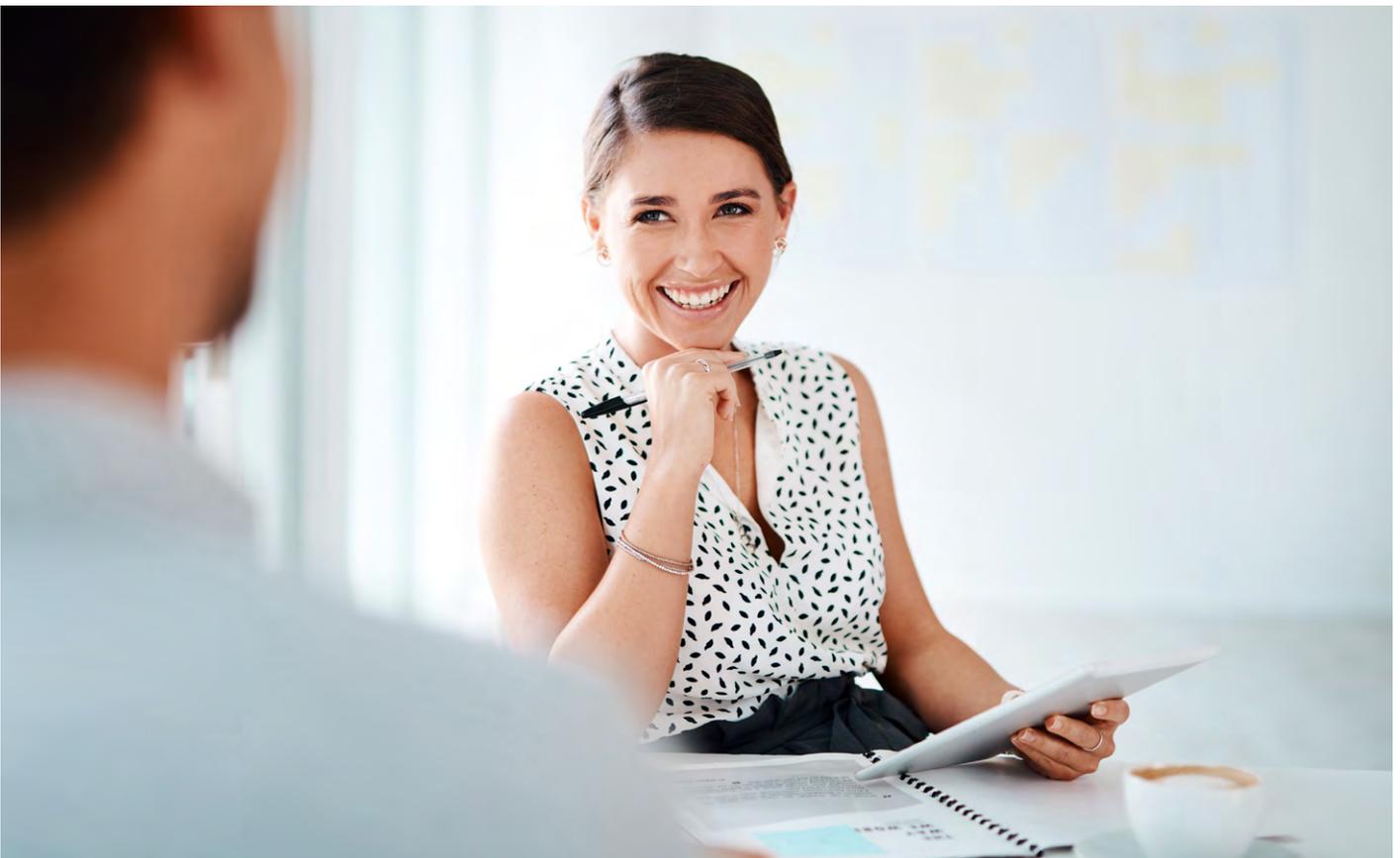
Die Anforderungen an das Gesuch um Registrierung für ungebundene Versicherungsvermittler:innen bei der FINMA respektive an die Registrierung im Branchenregister (resp. dem CICERO Register) der Branchenorganisation sind folgendermassen:

	Ungebundene Versicherungsvermittler:innen	Gebundene Versicherungsvermittler:innen
Vermittlung im Bereich «Allbranche», «Leben», «Nicht-Leben», «Krankenzusatzversicherung», «Motorfahrzeugversicherung» und «Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung»	Zertifikat bzgl. bestandener Prüfung	
	+	+
	Gesuch um Registrierung bei der FINMA	Eintragung im Branchenregister der Branchenorganisation (automatisiert)
Vermittlung im Bereich «Rückversicherungen»	Bestätigung des Arbeitgebers bzgl. absolvierter betriebsinterner Ausbildung	
	+	
	Gesuch um Registrierung bei der FINMA	
Vermittlung im Bereich «Nicht-Leben» durch Personen in Ausbildung	Tätigkeit für ein beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen oder eine beaufsichtigte Versicherungsvermittlerin resp. einen beaufsichtigten Versicherungsvermittler	
	+	
	Erstmalige Nutzung des Status «in Ausbildung» und noch nicht länger als 24 Monate für das beaufsichtigte Versicherungsunternehmen / den beaufsichtigten Versicherungsvermittler tätig	
	+	+
	Gesuch um Registrierung bei der FINMA	Eintragung im Branchenregister der Branchenorganisation (nicht automatisiert)

### 3. Anerkennung gleichwertiger Ausweise und ausländischer Ausweise

Die Prüfungskommission des VBV erkennt auf Antrag Prüfungen oder andere Ausweise als gleichwertig an. Dabei sind sowohl Anforderungen an den Bildungsträger und die Prüfungsform zu erfüllen.

Inhaber:innen ausländischer Qualifikationen müssen ihre beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine der von den Mindeststandards des VBV geforderten Prüfungen oder durch eine in der Schweiz anerkannte gleichwertige Prüfung nachweisen, wobei grundsätzlich nur Abschlüsse der vom Berufsbildungsgesetz geregelten beruflichen Grundbildung (eidg. Berufsattest oder eidg. Fähigkeitszeugnis) oder der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung, Bildungsgang einer höheren Fachschule) anerkannt werden. Es ist zu beachten, dass die von der FINMA anerkannten beruflichen Qualifikationen einen prüfungsfreien Eintrag im Register der FINMA oder CICERO nur noch bis zum 31. Dezember 2025 erlauben.



# 4. Weiteres Vorgehen und wichtige Fristen für die Versicherungsvermittler:innen

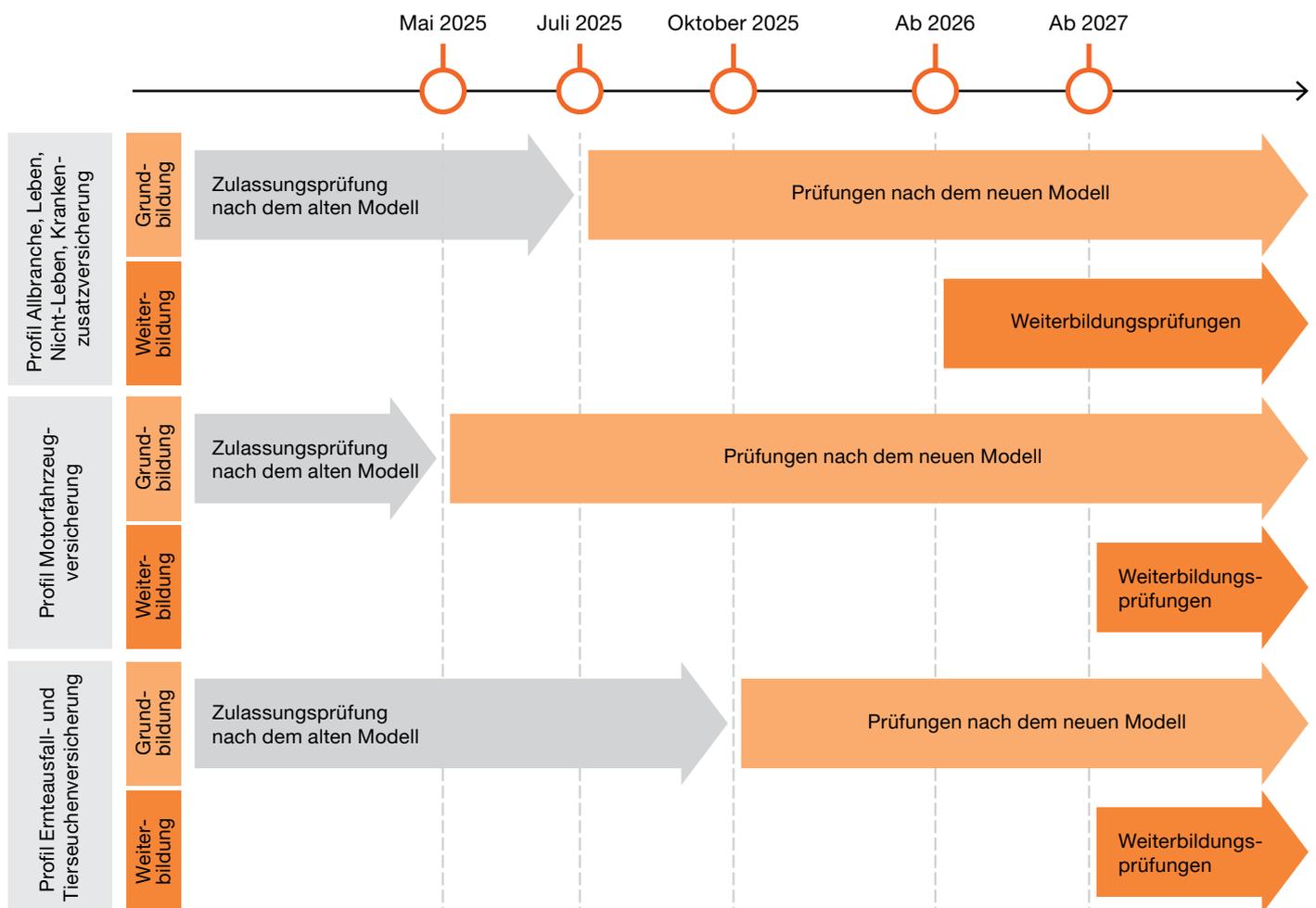
Am 1. Januar 2024 trat das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz mit einer zweijährigen Übergangsfrist in Kraft. Ende 2025 endet somit die Übergangsfrist für die Versicherungsvermittler:innen. Während und nach Ende der Übergangsfrist gelten die folgenden Regeln:



\* CICERO Mitglieder werden ins Branchenregister überführt, sofern sie ihre **Weiterbildungspflicht** bis zum 31. Dezember 2025 durchgehend erfüllt haben (ansonsten ist ab 1. Januar 2026 eine erneute Zulassungsprüfung notwendig)

Ab dem 1. Januar 2024 bis zum Ende der Übergangsfrist haben zugelassene Versicherungsvermittler:innen die Möglichkeit, ihre Weiterbildungspflicht entweder durch das CICERO-System oder durch das Vorweisen einer dokumentierten Lernaktivität zu erfüllen. Dies schliesst auch jene Vermittler:innen ein, die auf Grundlage des Grandfatherings bei der FINMA registriert wurden und bislang keine CICERO-Mitglieder waren.

Die Einführung der Prüfungen für verschiedene Qualifikationsprofile erfolgt stufenweise im Frühling und Sommer 2025. Da die Weiterbildungsprüfungen spätestens zwei Jahre nach der Ausbildung abgelegt werden müssen (siehe Abschnitt 1.2 oben), werden die Weiterbildungsprüfungen ab dem Jahr 2026 für die Qualifikationsprofile Allbranche, Leben, Nicht-Leben und Krankenzusatzversicherung und ab dem Jahr 2027 für die Qualifikationsprofile Motorfahrzeugversicherung und Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung angeboten.





Klare Standards schaffen klare Verhältnisse – wer die regulatorischen Pflichten erfüllt, stärkt seine Position im Markt und gewinnt das Vertrauen seiner Kund:innen.

Thomas Schwyter  
Director, Zürich

## Kontakte



**Thomas Schwyter**  
Director, Legal FS Regulatory &  
Compliance Services, PwC Schweiz  
+41 58 792 24 14  
thomas.schwyter@pwc.ch



**Michael Boppart**  
Manager, Legal FS Regulatory &  
Compliance Services, PwC Schweiz  
+41 58 792 15 95  
michael.boppart@pwc.ch